

Die Hausordnung am LSZU

Stand: Juli 2026



Das Landesschulzentrum für Umweltbildung ist eine Einrichtung, in der wöchentlich Schülerinnen und Schüler aller Schularten aus Baden-Württemberg unterrichtet werden. Zudem finden Fortbildungen oder Seminare für Lehrerinnen und Lehrer sowie Referendarinnen und Referendare statt. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eines Kurses wird gebeten, sich innerhalb und außerhalb des Geländes des Landesschulzentrums umweltbewusst, tolerant und respektvoll anderen gegenüber zu verhalten.

1. Die anreisenden Schulklassen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter des Landesschulzentrums begrüßt und über den Aufenthalt am LSZU informiert.
2. Bettwäsche wird für die Schülerinnen und Schüler von uns gestellt, Handtücher müssen selbst mitgebracht werden. Für Lehrerinnen und Lehrer werden sowohl die Bettwäsche, als auch die Handtücher gestellt.
3. Die Essenszeiten am LSZU sind wie folgt festgelegt:
 - Frühstück: 08:00 – 08:30 Uhr
 - Mittagessen: 12:00 – 12:30 Uhr
 - Abendessen: 18:00 – 18:30 Uhr

Nach Rücksprache mit der pädagogischen Mitarbeiterin oder dem pädagogischen Mitarbeiter sind insbesondere am An- und Abreisetag Terminänderungen bei den Essenszeiten möglich.

Nach den Mahlzeiten wird das benutzte Geschirr auf dem Geschirrwagen sortiert abgestellt. Essensreste werden in dem dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Es darf kein Besteck oder Geschirr vom Speisesaal auf die Zimmer mitgenommen werden.

4. Im EG des LSZU II sowie in der Mensa befinden sich Trinkwasserspender, an denen man sich kostenlos mit Wasser versorgen kann. Trinkflaschen sind selbst mitzubringen.
5. Schulische Einrichtungsgegenstände wie Möbel, Geräte, Bücher usw. sind schonend zu behandeln. An den technischen Geräten (PCs und Tablets) dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Sachschäden sind umgehend der zuständigen pädagogischen Mitarbeiterin/ dem zuständigen pädagogischen Mitarbeiter oder im Sekretariat zu melden. Für schuldhafte Beschädigungen haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte. Die Kosten für eine Neubeschaffung oder Reparatur werden von uns in Rechnung gestellt.
6. Die private Handynutzung ist im Zeitraum vom 08:00 – 16:30 Uhr ausschließlich im LSZU-Gebäude erlaubt, sofern diese nicht generell durch die verantwortlichen Lehrkräfte untersagt wurde. Bild-, Video- und Tonaufnahmen anderer Personen sind ohne deren Einverständnis verboten.
7. Zur Vermeidung unnötiger und übermäßiger Verschmutzung sollten die Gebäude nach der Arbeit im Gelände nur mit gereinigtem Schuhwerk betreten werden. Im LSZU II kann der Kellereingang genutzt werden. In der sogenannten „Schmutzschleuse“ besteht die Möglichkeit, verschmutzte Kleidung und Schuhe zu wechseln und zu säubern.
8. Die Betten inklusive Matratzen dürfen nicht eigenmächtig umgestellt werden. Die Zimmer und Flure sind am Abreisetag besenrein zu hinterlassen. Besen und Kehrschaufel hängen vor den Waschräumen bereit. Am Abreisetag erfolgt um 08:45 Uhr die Abnahme der Übernachtungszimmer und genutzten Räume durch eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter des LSZU.

9. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen. Im Winter die Fenster nur kurzzeitig öffnen. Falls Heizungen nicht funktionieren oder andere Defekte festgestellt werden, ist umgehend das Sekretariat zu informieren.
10. Vor allem im Freizeitbereich treffen die Schülerinnen und Schüler auf fremde Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme ist es zwingend erforderlich, respektvoll miteinander umzugehen, Grenzen anzuerkennen und auf eine angemessene Lautstärke zu achten. Die Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr einzuhalten. Die anreisenden Lehrkräfte und Betreuungspersonen müssen zu jedem Zeitpunkt Ihrer Aufsichtspflicht nachkommen und jederzeit für Ihre Schülerinnen und Schüler erreichbar sein.
11. Die verantwortliche Lehrkraft weist auf die Grundregeln der Abfallvermeidung und Abfallwiederverwertung (Recycling) hin. Die Abfälle werden am Freitag um 09:15 Uhr vor der Abreise zusammen mit unseren FÖJ'lerinnen oder FÖJ'ler kontrolliert und in die jeweiligen Sammelbehälter entleert.
12. **Wegen Brandgefahr ist das Anzünden von Kerzen u. ä. sowie der Betrieb von eigens mitgebrachten elektrischen Küchengeräten ohne Elektroprüfung wie z.B. Wasserkocher, Toaster, Slush-Eis-Maschine und Sandwich-Maker in allen Gebäuden verboten!** Im Falle eines Brandes wird der Alarm automatisch ausgelöst. Da wir aktuell noch nicht an die automatische Brandmeldeanlage angebunden sind, muss die Feuerwehr telefonisch verständigt werden. Bei Feueralarm müssen die Gebäude LSZU I und LSZU II unverzüglich auf den ausgewiesenen Fluchtwegen verlassen werden. Sammelpunkt ist die Holzhütte auf dem Sportplatz. Dort muss dem Schulleiter Meldung über Zugehörigkeit und Vollständigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte abgegeben werden.
13. Die Außentüren des LSZU I schließen automatisch um 17:00 Uhr, die Außentüren des LSZU II automatisch um 22:00 Uhr ab. Das LSZU ist mit Sicherheitstüren ausgestattet, die jederzeit bei Gefahr von innen zu öffnen sind. Ein Betreten des Gebäudes ist nach 17:00 bzw. 22:00 Uhr ohne Schlüssel nicht mehr möglich.
14. Für notwendige ärztliche Hilfe (Krankheit, Unfall, etc.) bringen die Schülerinnen und Schüler ihre Krankenversicherungskarte mit.
15. Der Konsum von alkoholischen Getränken und/ oder Drogen sowie das Rauchen ist im Landesschulzentrum und auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
16. Das Mitbringen oder Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen (auch Taschenmesser) ist verboten.
17. Für Geld- und Wertsachen sowie für Gegenstände, die von Besucherinnen und Besuchern mitgebracht werden, übernimmt das Landesschulzentrum keine Haftung.
18. Die Sporthalle des Eckenberg-Gymnasiums steht dem Landesschulzentrum dienstags und donnerstags von 19:00 – 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Schwimmhalle montags und donnerstags von 19:00 – 22:00 Uhr. Es besteht Aufsichtspflicht.
19. Für Schülerinnen und Schüler ist das Betreten der Fachräume und des Speisesaals nur unter Aufsicht gestattet. Auf geschlossenes Schuhwerk ist zu achten. Das Herumrennen ist untersagt.
20. Das Grillen auf dem Gelände ist nur in Absprache mit der pädagogischen Betreuerin/ dem pädagogischen Betreuer an der dafür vorgesehenen Grillstelle gestattet.

M. Klaiber, OStD
Schulleiter